

Votum

Durchbruch mit neuem Fokus?

Die Alterssicherung durch Kapitaldeckung könnte Probleme lösen.

Der Reformbedarf bei der Altersvorsorge ist offensichtlich. Der Referentenentwurf zum zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wesentlicher Bestandteil ist die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten zur Steigerung der Renditen, vor allem im Segment Infrastruktur durch eine eigenständige Quote in Höhe von fünf Prozent. So kann die betriebliche Altersvorsorge auch einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Einher geht dies mit dem Diskussionsentwurf zum Infrastruktur-Förder-Gesetz, der Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs in Bezug auf Infrastrukturinvestitionen und Erleichterungen im Investmentsteuergesetz enthält. Steuerlich flankiert wird dies durch einen Förderbetrag für Geringverdiener, eine Dynamisierung der Einkommensgrenze und eine Anhebung des Förderhöchstbetrags. Bei den Reformüberlegungen sollte aber die kapitalgedeckte Altersvorsorge viel mehr im Fokus stehen. Gesetzlich zugelassene Anlageprodukte mit höheren Renditen, Zulagenförderung und einem Wegfall oder einer Reduzierung von Garantieforderungen sowie dem Verzicht auf die verpflichtende Absicherung des Langleblichkeitsrisikos könnten den Durchbruch bringen. Ein breiterer Anbieterkreis kann dann für mehr Wettbewerb zugunsten der Versorgungsberechtigten sorgen.



Birgit Köhler
ist Partnerin bei
Deloitte und
Autorin der
Fachzeitschrift
„Betriebs-Berater“.

imago images/STPP



Bundesfinanzministerium: Geringe Ressourcenausstattung.

Bundesfinanzministerium

Steuerdaten nützen Politik und Wissenschaft

Das „Netzwerk empirische Steuerforschung“ stellt mehreren Finanzbehörden einheitliche Daten zur Verfügung. Dadurch schafft es die Evidenz für eine moderne Wirtschaftspolitik.

Robert Ullmann Augsburg

Deutschland liegt in der Verfügbarmachung und Auswertung von behördeninternen Daten weit hinter anderen Ländern der OECD zurück. Dies wirkt sich letztlich nachteilig auf die hiesige Wirtschaftspolitik aus: einerseits für deren kurzfristige Feinadjustierung und andererseits für deren langfristige Bewertung. Relevant sind für die Wirtschaftspolitik naturgemäß insbesondere Steuerdaten.

Wie unbefriedigend die Situation ist, zeigen Beobachtungen aus der Coronapandemie: Offenkundig waren in dieser Zeit schnelle und zugleich zielgenaue wirtschaftspolitische Maßnahmen für die am stärksten betroffenen Industriezweige notwendig. Gleichzeitig war genauso offenkundig eine zu gießkannenartige Förderung zu vermeiden, da manche Industriezweige auch von der Pandemie profitierten.

Deutschland bewegte sich hier durchweg im wirtschaftspolitischen Blindflug – obwohl geeignete Daten im Grundsatz verfügbar gewesen wären. Beispielsweise war bis weit in das Jahr 2021 hinein völlig unklar, welche Industriezweige nun im Jahr 2020 überhaupt und, wenn ja, wie hart von der Pandemie betroffen waren. Insoweit verließ man sich notgedrungen auf die Lautstärke des Wehklagens der Industrieverbände. Be-

kanntermaßen haben aber die allermeisten Unternehmen spätestens zum 10. Februar 2021 ihre monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2020 einzureichen. Dies übrigens auch digital. Zudem sind Industriezuordnungskennzahlen und Ortszuordnungen der abgabepflichtigen Unternehmen bekannt.

Jedenfalls theoretisch hätte sich also bereits am 10. Februar 2021 ohne größere Probleme ermitteln lassen, wie beispielsweise der stationäre Einzelhandel durch das so wichtige Weihnachtsgeschäft gekommen ist. Oder wie stark die Umsätze der Restaurantbranche zurückgegangen sind. Und diese Informationen ließen sich auch grundsätzlich getrennt zwischen Stadt und Land, Norden und Süden oder Groß- und Kleinunternehmen auswerten.

Steuerdaten sind in Deutschland durchaus in hoher Qualität und für alle Unternehmen verfügbar. Allerdings eben teils nicht in den richtigen Formaten und teils nicht an den richtigen Stellen. Problematisch ist auch die geringe Ressourcenausstattung für die Verbesserung der Datenverfügbarkeit.

Dieser unbefriedigenden Situation wirkt das „Netzwerk empirische Steuerforschung“ (NeSt) erfolgreich entgegen. Gegründet von Bundesfinanzminister Christian Lindner zu Beginn des Jahres 2022 und unter der organisatorischen Verantwortung von Staatsse-

ekretärin Luise Hölscher ist das NeSt in der breiten Öffentlichkeit bisher noch eher wenig bekannt. Gleichwohl hat es bereits beachtliche Erfolge vorzuweisen. So besteht mittlerweile ein aktives Lenkungsremium, das in Bezug auf Steuerdaten die Zusammenarbeit zwischen den Landesfinanzbehörden, den Statistischen Ämtern mit ihren Forschungsdatenzentren, dem Bundeszentralamt für Steuern und eben dem Bundesfinanzministerium erheblich verbessert hat.

Infolgedessen sind mit hohem Aufwand neue Datensätze verfügbar gemacht worden, wie beispielsweise das sehr umfangreiche Business-Tax-Panel. Zudem durchläuft gerade ein neues Forschungsdatengesetz den parlamentarischen Prozess, das erhebliche Verbesserungen für die Datenverfügbarkeit verspricht. Dies alles mag auf den ersten Blick trocken und technokratisch anmuten. Das NeSt ist aber nichts weniger als die notwendige Bedingung für den längst überfälligen Einstieg Deutschlands in eine moderne und auf zeitnahe empirische Evidenz basierende Wirtschaftspolitik.

Robert Ullmann ist Ordinarius an der Universität Augsburg und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift.



Steuerliches Reisekostenrecht

Abweichende Meinungen

Bundesfinanzhof muss Begriff der „Betriebsstätte“ auslegen.

Neustadt an der Weinstraße. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil entschieden, dass sich durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts nur der Begriff der „Arbeitsstätte“, nicht aber der Begriff der „Betriebsstätte“ geändert hat. Damit weicht es von der Meinung des Bundesfinanzministeriums ab.

Der Kläger erzielte als IT-Berater Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Die Tätigkeit übte er an vier Tagen die Woche am Sitz seines Kunden aus. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er die Fahrtkosten nach den Grundsätzen der Dienstreise, also Hin- und Rückfahrt und nicht nur

Entfernungspauschale. Das Finanzamt berief sich auf die Meinung der Finanzverwaltung, wonach dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ auch bei der Auslegung des Begriffs „Betriebsstätte“ Bedeutung zukomme.

Daher sei der Sitz des – einzigen – Auftraggebers die „erste Tätigkeitsstätte“ mit der Folge, dass nur die Entfernungspauschale anzusetzen sei. Das FG sah die Voraussetzungen der ersten Tätigkeitsstätte – nach neuem Recht – als nicht erfüllt an. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Begriff der „Betriebsstätte“ nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auszuulegen ist. Diese Rechtsfrage ist bisher ungeklärt. Revision wurde eingelegt. Michael Stahlschmidt

Umsatzsteuerliche Organschaft

EuGH sorgt für Klarheit

Ein Austausch von Leistungen kann nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Brüssel. Eine der zentralen Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass bei Leistungsbeziehungen zwischen den organschaftlich verbundenen Unternehmen keine Umsatzsteuer anfällt. Diese Leistungsbeziehungen sind sogenannte nicht steuerbare „Innenumsätze“. Dieses Prinzip wurde im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Frage gestellt und führte zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei deutschen und europäischen Unternehmen.

Nunmehr hat der EuGH in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass organschaftlich verbundene Unternehmen keine der Umsatzsteuer unterliegende Leistungen

austauschen können. Der EuGH weist in seiner Begründung darauf hin, dass die Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorsieht, dass organschaftlich verbundene Unternehmen als ein Steuerpflichtiger für umsatzsteuerliche Zwecke zu behandeln sind.

Die Mitgliedstaaten haben, wenn sie im nationalen Recht die umsatzsteuerliche Organschaft eingeführt haben, keine Möglichkeit, die Mitgliedsunternehmen einer Organschaft als separate Steuerpflichtige zu behandeln. Infolgedessen gibt auch nur die Organschaft als Steuersubjekt Umsatzsteuererklärungen ab mit der weiteren Folge, dass ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern nicht der Umsatzsteuer unterliegen kann. Nils Bleckmann